

**Gesetzestechische Vormeinung 24.04.2020**

**Gesetz  
zur Bestimmung des Standorts von  
kantonalen Einrichtungen des  
Hochschulbereichs und der Beteiligung der  
Standortgemeinden**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **417.10**  
Aufgehoben: –

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

*verordnet:* <sup>1)</sup>

**I.**

Der Erlass Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11.11.1999<sup>2)</sup> (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Gesetz

zur Bestimmung des Standorts von kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe und der Beteiligung der Standortgemeinden

---

<sup>1)</sup> In dieses Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

<sup>2)</sup> SGS [417.10](#)

**Art. 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz legt die Standorte fest für:

- a) (geändert) die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS);
- b) (geändert) die verschiedenen Bereiche der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis).

<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz regelt die Beteiligung der Standortgemeinden an den kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe auf Kantonsgebiet.

<sup>3</sup> Als kantonale Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten Einrichtungen, die von Kanton Wallis finanziert oder subventioniert werden und einem oder mehreren der folgenden Gesetze unterstehen:

- a) dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), und/oder
- b) dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, und/oder
- c) dem Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten.

**Art. 4 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Standorte der HES-SO Valais-Wallis (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Standorte der HES-SO Valais-Wallis sind:

- b) (geändert) Siders für die Bereiche Wirtschaft und Dienstleistungen, soziale Arbeit und Design und bildende Kunst;

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 5 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 4** (neu)

<sup>1</sup> Gemeinden, in denen Gebäude für kantonale Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe errichtet werden, die vom Staat Wallis finanziert oder subventioniert werden, stellen das hierfür nötige erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2bis</sup> Artikel 6a des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Ein Reglement des Staatsrats legt die Grundlagen zur Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Mietkosten fest.

**Art. 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (neu)

Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinden, in denen Gebäude für kantonale Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe errichtet werden, die vom Staat Wallis finanziert oder subventioniert werden, beteiligen sich an den Betriebskosten in der Höhe von 10 Prozent der Beiträge für Bildung und Forschung, die vom Kanton Wallis und vom Bund gezahlt werden. Artikel 6a des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Befindet sich eine Bildungs- und Forschungseinrichtung der Tertiärstufe auf dem Gebiet von mehreren Gemeinden (verschiedene Standorte), so wird die Beteiligung der Gemeinden auf die verschiedenen Standortgemeinden aufgeteilt und zwar je nach Anzahl Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beim Lehr-, Forschungs- und Direktionspersonal, die gemäss Anstellungsbedingungen den verschiedenen Standorten zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Befindet sich eine Bildungs- und Forschungseinrichtung der Tertiärstufe hauptsächlich im Fernstudium auf dem Gebiet von mehreren Gemeinden (verschiedene Standorte), so wird die Beteiligung der Gemeinden auf die verschiedenen Standortgemeinden aufgeteilt und zwar je nach Anzahl Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beim physisch an den verschiedenen Standorten anwesenden Lehr-, Forschungs- und Direktionspersonals (mit Arbeitsplatz).

<sup>5</sup> Ein Reglement des Staatsrats legt die Grundlagen zur Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten fest.

**Art. 6a** (neu)

Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Mietkosten und an den Betriebskosten in Sonderfällen

<sup>1</sup> Als Sonderfälle gelten Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe, die kumulativ die nachfolgenden Merkmale aufweisen:

- a) die Einrichtung ist an einem dezentralisierten Standort gelegen, dessen Hauptsitz sich ausserhalb des Kantons Wallis befindet, und
- b) der Staat Wallis subventioniert diese Einrichtung ohne Entscheidungsbefugnis über die Steuerung der Ausgaben im Sinne der Artikel 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes.

<sup>2</sup> In den Sonderfällen, die unter Absatz 1 dieses Artikels definiert sind, kann der Staatsrat eine Anpassung der Berechnungsgrundlage der Beteiligung der Gemeinden sowie besondere Zahlungsmodalitäten beschliessen. Die Berechnungsmethode zur Festlegung der Beteiligung der Gemeinden muss den Grundsatz der Gleichbehandlung der verschiedenen Standortgemeinden einhalten.

**Art. 6b** (neu)

Niederlassung einer neuen Einrichtung des Hochschulbereichs

<sup>1</sup> Lässt sich eine neue, kantonale Bildungs- und Forschungseinrichtung der Tertiärstufe auf ihrem Gebiet nieder, so geben die betroffene Gemeinde oder die betroffenen Gemeinden ihre Zustimmung.

**Art. 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Der jährliche Beitrag der Standortgemeinden an den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c erwähnten Kosten und in Artikel 6 erwähnten Betriebskosten wird aufgrund der Jahresrechnung und pro Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehene Kostenbeteiligung ist ab Nutzung der Räumlichkeiten in Raten abzugelten. Die Staffelung der Raten wird vom Staatsrat genehmigt.

**Titel nach Art. 10** (neu)

**T1 Übergangsbestimmungen**

**Art. T1-1** (neu)

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der Änderung von XX.XX.XX.XX.XXXX des vorliegenden Gesetzes haben die bis anhin geltenden Bestimmungen bezüglich der Festsetzung des Beitrags der Standortgemeinden kantonaler Schulen des Tertiärbereichs Gültigkeit.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>1)</sup>

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

---

<sup>1)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...